

HRO KONTAKTE

Dr. Ulrich Fülbier
ulrich.fuelbier@hro.com

Dr. Peter Katko
peter.katko@hro.com

NEUE PFLICHTANGABEN IN DER GESCHÄFTLICHEN E-MAIL- UND FAX-KORRESPONDENZ

1. Allgemeines

Am 1. Januar 2007 ist das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom 10. November 2006 („EHUG“) in Kraft getreten. Durch das EHUG wurde Artikel 4 der EU-Publizitätsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Davon betroffen sind eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen mit großer Praxisrelevanz, u.a. §§ 37a Abs. 1, 125 Abs. 1 Satz 1 HGB, 80 Abs. 1 Satz 1 AktG, 35a Abs. 1 Satz 1 GmbHG, 25a Genossenschaftsgesetz. Für sämtliche Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, erweitert das EHUG die Verpflichtung zur Angabe von Informationen über die eigene Identität in der Geschäftskorrespondenz.

2. Bisherige Rechtslage

Bereits nach bisheriger Rechtslage waren die im Handelsregister eingetragenen Kaufleute und Gesellschaften dazu verpflichtet, in allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, die folgenden Pflichtangaben über die eigene Identität zu machen:

- Firma
- Die Bezeichnung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB, d.h. bei Einzelkaufleuten die Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ oder eine allgemein verständliche Abkürzungen dieser Bezeichnung, insbesondere „e.K“, „e.Kfm.“ oder „e.Kfr.“, bei einer offenen Handelsgesellschaft die Bezeichnung „offene Handelsgesellschaft“ oder die allgemein verständliche Abkürzung „OHG“ oder bei einer Kommanditgesellschaft die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ oder die allgemein verständliche Abkürzung „KG“.
- Ort der Handelsniederlassung
- Das Registergericht, wo das Unternehmen eingetragen ist
- Die Nummer, unter der die Firma in das Handelsregister eingetragen ist.

3. Erweiterung der Angabepflicht auch auf Fax und Email

Das EHUG stellt nun klar, dass es für die Einordnung eines Schreibens als „Geschäftsbrief“ nicht mehr auf die äußere Form ankommt, d.h. erfasst sind von diesem Angabenerfordernis nunmehr ausdrücklich auch per Email oder Fax übermittelte Geschäftsschreiben.

Mit anderen Worten: Die oben aufgeführten Pflichtangaben müssen daher grundsätzlich in jedem geschäftlichen Fax oder jeder im Geschäftsverkehr übermittelten E-Mail enthalten sein.

Eine Ausnahme gilt zwar im Hinblick auf Mitteilungen oder Berichte im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung, soweit hierfür üblicherweise „Vordrucke“ verwendet werden, z.B. bei Versandanzeigen, Lieferscheinen, Kontoauszügen und Gutschriften (nicht aber Bestellungen). Da im Einzelfall jedoch streitig sein kann, wann „üblicherweise“ Vordrucke verwendet werden, empfehlen wir die Pflichtangaben ausnahmslos in jedem Geschäftsbrief einzufügen.

4. Konsequenzen bei Nichtbeachtung

Fehlende Pflichtangaben in Geschäftsbriefen kann das Registergericht gemäß § 37a Abs. 4 HGB mit einem Zwangsgeld bis zu EUR 5.000,- ahnden. Darüber hinaus drohen wettbewerbsrechtliche Abmahnungen durch andere Unternehmen, die argumentieren können, dass sich derjenige, der den Kunden über seine Identität im Unklaren lasse, einen Wettbewerbsvorteil verschaffe. Bezug genommen würde dabei auf § 4 Nr. 11 UWG („Gesetz gegen den unlauteren

February 2007

© urheberrechtlich geschützt
Holme Roberts & Owen



Wettbewerb“), wonach eine Verletzung von wettbewerbsregelnden Vorschriften einen Wettbewerbsverstoß darstellt. Die Pflicht zu Angaben auf Geschäftsbriefen wird in der Rechtsprechung überwiegend als wettbewerbsregelnde Vorschrift angesehen. Allerdings wird von den Gerichten die wettbewerbsrechtliche Erheblichkeit eines derartigen Verstoßes im Sinne von § 3 UWG häufig verneint, so dass der zur Abmahnung berechnete Unterlassungsanspruch nach § 8 UWG letztlich entfällt.

Gleichwohl empfehlen wir zur Vermeidung jeglicher Nachteile daher dringend die Umsetzung dieser neuen Gesetzesvorgaben, also die Anpassung von Email-Signaturen und Faxvorblättern.

Obiger Inhalt dient nur der allgemeinen Information und stellt keine individuelle Rechtsberatung dar. Für die Richtigkeit des Inhalts wird keine Gewähr übernommen. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen die betreffenden Ansprechpartner unserer Sozietät gerne zur Verfügung.



Holme Roberts & Owen

Rechtsanwälte · Attorneys at Law

www.hro.com

Rosental 4, D-80331 München | Tel +49 (89) 38 39 80-0 Fax +49 (89) 38 39 80-99

MUNICH DENVER BOULDER COLORADO SPRINGS LONDON LOS ANGELES SALT LAKE CITY SAN FRANCISCO